

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 6537-00

Stuttgart, 02.12.2019

## Stellungnahme zum Antrag

|  |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen<br>Ripsam Iris (CDU), Nuber-Schöllhammer Gabriele (Bündnis 90/DIE GRÜNEN),<br>Vowinkel Judith (SPD), von Stein Rose (Freie Wähler), Adler Thomas (SÖS-<br>LINKE-PluS) |
| Datum<br>03.07.2015  |
| Betreff<br>Wohnungsnot für Alleinerziehende - Hilfsangebote notwendig!   |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### **1. Die Verwaltung legt die aktuellen Zahlen eines speziellen Wohnungsangebots der Stadt und der Freien Träger für Alleinerziehende vor**

Folgende Wohnangebote stehen für die Personengruppe der Alleinerziehenden und Familien zur Verfügung:

- Sozialmietwohnungen über das Amt für Stadtplanung und Wohnen (dauerhafte Versorgung mit Wohnraum)
- Übergangswohnen der Wohnungsnotfallhilfe (Übergangswohnraum mit und ohne Betreuung)
- Wohnraum bzw. Wohnangebote durch das Jugendamt (Übergangswohnraum mit Betreuung)
- Wohnangebote freier Träger der Jugendhilfe

Sozialmietwohnungen:

959 Sozialmietwohnungen haben derzeit eine „besondere Bindung“ für Alleinerziehende. Die Wohnungen teilen sich wie folgt auf:

382 Zwei-Zimmerwohnungen  
499 Drei-Zimmerwohnungen  
71 Vier-Zimmerwohnungen  
7 Fünf-Zimmerwohnungen

Daneben stehen Alleinerziehenden grundsätzlich auch alle anderen Sozialmietwohnungen ohne Sonderbindungen offen.

Wohnungen, die direkt über die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts belegt werden:

- Unterer Dornbusch 2-6, 9 Wohnungen (Alleinerziehende und Familien, mit pädagogischer Begleitung eines Trägers der Wohnungsnotfallhilfe)
- Hackstraße 15a, 10 Wohnungen (Alleinerziehende, mit pädagogischer Begleitung von Trägern der Wohnungsnotfallhilfe)
- Sankt-Pöltener-Straße 19, 1 Wohnung (Alleinerziehende)

Familien, die in den Wohnungen Unterer Dornbusch und Hackstraße wohnen, werden durch einen freien Träger der Wohlfahrtspflege betreut. Der Aufenthalt in allen Wohnungen ist nur vorübergehend, bis eine endgültige Versorgung mit Wohnraum (i.d.R. über das Amt für Stadtplanung und Wohnen) gegeben ist.

Wohnangebote des Jugendamts:

- a) Wohnanlage Eckartstraße: 28 Appartements
- b) Wohnanlage Solitudestraße: 18 Appartements
- c) MuK-Haus Dachswald (Ingrid-Ritter-Stiftung): 8 Wohnungen
- d) MuK-Haus Plieningen (Ingrid-Ritter-Stiftung): 8 Wohnungen

Wohnangebote freier Träger der Jugendhilfe:

- a) Mutter-Kind-Einrichtung Paulusstift, betreutes Einzelwohnen: 10 Appartements
- b) Weraheim, betreutes Einzelwohnen: 6 Appartements
- c) eventuell vereinzelte Angebote anderer freier Träger werden aktuell im Rahmen eines Planungsauftrags von der Jugendhilfeplanung erhoben. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

## **2. Wie viele Alleinerziehende sind in den Wartelisten vermerkt?**

Sozialmietwohnungen:

In der städtischen Vormerkdatei sind zurzeit 451 Haushalte mit dem Merkmal „alleinerziehend“ registriert. Diese teilen sich wie folgt auf:

202 Zwei-Personenhaushalte  
127 Drei-Personenhaushalte  
95 Vier-Personenhaushalte  
21 Fünf-Personenhaushalte  
5 Sechs-Personenhaushalte  
1 Sieben-Personenhaushalt

Betreutes Übergangswohnen von Trägern der Wohnungsnotfallhilfe:

Für die Wohnangebote Unterer Dornbusch und Hackstraße, die über die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts vermittelt werden, bestehen Wartelisten. Zum Stichtag 31.07.2019 sind 21 Haushalte auf einer Warteliste vorge-merkt.

Wohnangebote des Jugendamts:

Wartelisten bzw. Anfragen:

- a) Wohnanlage Eckartstraße: Warteliste 5, Anfragen 10
- b) Wohnanlage Solitudestraße: Warteliste 1, Anfragen 14
- c) MuK-Haus Dachswald (Ingrid-Ritter-Stiftung): Es gibt keine Warteliste.
- d) MuK-Haus Plieningen (Ingrid-Ritter-Stiftung): Es gibt keine Warteliste.

### **3. Welche Maßnahmen müssen unternommen werden, um über die SWSG bzw. durch eigene Maßnahmen der Stadt ein bedarfsdeckendes, abgestimmtes Wohnungsangebot für Alleinerziehende zu erhalten?**

Ein bedarfsdeckendes Wohnungsangebot für Alleinerziehende und Familien kann nur durch mehr Sozialmietwohnungen bzw. durch mehr bezahlbaren Wohnraum für untere Einkommensgruppen geschaffen werden. Alle anderen Wohnmöglichkeiten sind Übergangs-/Notlösungen, die zur Folge haben, dass Kinder einen bereits erschlossenen Sozialraum (Kita, Schule und Vereine) wieder verlassen und sich in einer neuen Umgebung integrieren müssen.

Um ein bedarfsdeckendes Wohnungsangebot in der Landeshauptstadt Stuttgart auch für Alleinerziehende zu schaffen, wurden Ziele im Bündnis für Wohnen vereinbart.

Zentraler Eckpunkt des Bündnisses für Wohnen ist u. a. die Schaffung und Erhaltung von preiswertem Wohnraum, auch durch den Erhalt und den Neubau von öffentlich geförderten Wohnungen. Diese Zielsetzung deckt sich insofern mit der Wohnraumnachfrage von Alleinerziehenden, dass diese Nachfragegruppe aufgrund ihrer Einkommenssituation überwiegend auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen ist. Darüber hinaus stellt die SWSG der Landeshauptstadt Stuttgart, wie im Bündnis für Wohnen vereinbart, jährlich 50 zusätzliche Belegungsrechte zur Verfügung.

Die SWSG stellt zwischen 2019 und 2023 knapp 2.000 neue Wohnungen fertig. Circa 70 % dieser Wohnungen unterliegen im Vermietungsprozess einer Belegungsbindung (circa 45 % Sozialmietwohnungen, 20 % Personalwohnungen Klinikum, 5 % Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher). Die Quote für geförderten Wohnungsbau liegt bei einzelnen Bauprojekten bei bis zu 100 %. Das Wohnungsgemenge und die Wohnungsgrößen orientieren sich am Bedarf der in der städtischen Vormerkdatei registrierten wohnungssuchenden Haushalte, darin enthalten sind die Bedarfe der Alleinerziehenden mit Kindern.

Die Kriterien für die Belegung von Sozialmietwohnungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Vormerk- und Belegungsrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen übt die Belegungsrechte aus und schlägt der SWSG entsprechend Wohnungssuchende für die Belegung vor. Die SWSG stellt gemäß ihren Grundsätzen für faires, soziales und transparentes Vermieten Chancengleichheit bei der Wohnungsvergabe her. Dazu gehört, dass die Wohnungen bedarfsgerecht belegt werden, das heißt die Wohnungsgröße bzw. die Anzahl der Zimmer soll möglichst zur Haushaltsgröße der Mietinteressenten passen. Außerdem fordert die SWSG für belegungsgebundene Wohnungen keine Nachweise über die Einkommensverhältnisse und Bonität der Mietinteressenten ein.

Die Dringlichkeit der Wohnraumversorgung für Wohnungssuchende wird gemäß der Vormerk- und Belegungsrichtlinien durch ein Punktesystem objektiviert. Hier wird bereits über die Punktezuordnung an Alleinerziehende, im Vergleich zu sonstigen Wohnungssuchenden, eine hohe Priorität eingeräumt.

Für Familien und Alleinerziehende, die in Sozialunterkünften untergebracht sind und sozialpädagogische Unterstützung vor Ort benötigen, sollten mehr Wohnangebote mit Betreuung zur Verfügung stehen. Die Planungen für das Gebäude der Vector Stiftung im Areal Neckarpark Q2 mit Betreuungsmöglichkeit nach § 16 SGB II und § 67 SGB XII fußen auf diesem Bedarf. Das Wohnangebot soll vom Caritasverband für Stuttgart e. V. gebaut und betrieben werden. Mit der Belegung dieser Wohnungen durch die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts kann sichergestellt werden, dass Familien/Alleinerziehende, die in Sozialunterkünften leben, in dieses Wohnprojekt vermittelt werden. Die Umsetzung ist aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse des Grundstücks eher mittelfristig zu erwarten.

#### **4. Wie viele Kinder leben in den Sozialhotels und wie viele mit anderen Bewohnern zusammen? Inwieweit können die Richtlinien des Kinderschutzes eingehalten werden?**

Zum Stichtag 30.06.2019 waren 463 Haushalte mit 843 Personen ordnungsrechtlich in 39 Sozialpensionen untergebracht. In 26 dieser Sozialpensionen wohnen Familien und Alleinerziehende.

Unter den 463 Haushalten befanden sich 145 Haushalte mit Kindern (Alleinerziehende und Familien). Diese 145 Haushalte bestanden aus 509 Personen, darunter befanden sich 281 Kinder.

Alle vorgenannten Kinder leben in Sozialunterkünften, in denen entweder andere Familien (mit einem oder zwei Elternteil/-en) oder auch Alleinstehende untergebracht sind. In 5 Sozialunterkünften mit maximal 121 Betten werden ausschließlich Familien untergebracht.

In der Regel erhalten die ordnungsrechtlich unterbrachten Familien ein gemeinsames Zimmer. In den Sozialunterkünften stehen häufig pro Etage Küche und sanitäre Anlagen zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung. In einzelnen Sozialunterkünften gibt es auch Zimmer mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Anlagen. Diese werden, wenn möglich, bevorzugt an Alleinerziehende und Familien vermittelt.

Da sich in fast allen Sozialunterkünften auch Einzelzimmer befinden, werden dort auch akut wohnungslose Alleinstehende untergebracht. Die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts achtet bei der Belegung nach Möglichkeit darauf, dass diese Personen keine schwerwiegenden Problemlagen aufweisen.

Deshalb wird in der Landeshauptstadt Stuttgart bei jeder ordnungsrechtlichen Unterbringung einer obdachlosen Familie das zuständige Beratungszentrum des Jugendamts hinzugezogen, das mit der Familie den Einzug organisiert und bei dem die fallverantwortliche Begleitung der Familie während des gesamten Zeitraums des Aufenthalts in einer Sozialunterkunft liegt.

Im Bereich des Kinderschutzes – und damit verbunden der Sicherung des Kindeswohls bei Misshandlung, Vernachlässigung sowie seelischer oder sexualisierter Gewalt – muss das Jugendamt tätig werden, sobald eine Notlage eines Kindes oder Jugendlichen bekannt wird. Die jugendamtsinternen Standards zum Kinderschutz finden auch in Sozialunterkünften Anwendung.

Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung die Gewährung von Hilfen für notwendig, hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann auch die Anrufung des Familiengerichts oder eine Inobhutnahme notwendig sein.

In Fällen häuslicher Gewalt wird auch in den Sozialunterkünften die Vereinbarung „Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt“ (STOP-Verfahren) umgesetzt und es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialamt (Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe), der Polizei, dem Amt für öffentliche Ordnung, den Fraueninterventionsstellen und der Fachberatungsstelle Gewaltprävention statt.

Die Vermittlung von Familien mit Kindern in Sozialunterkünfte ist für die Betroffenen in aller Regel mit verschiedensten Belastungen und teilweise auch existenziellen Fragestellungen verbunden. Im Vorfeld der Vermittlung sind die Fachkräfte der Beratungszentren u. a. in die Klärung des Unterbringungsbedarfs, der Einkommensverhältnisse, die Kostenübernahme und weitere aufenthalts- und leistungsrechtliche Fragestellungen involviert.

Darüber hinaus umfasst die psychosoziale Grundversorgung/Leistungen nach Unterbringung u.a. folgende Bereiche:

- Kita- und Schulplatzvermittlung
- Deutschkurse (Vermittlung an Jobcenter)
- Unterstützung rund um das Kind (Kinderarzt, Unterhaltsvorschuss, Krankenkasse, Frühe Hilfen, Hausaufgabenhilfe usw.)
- Kooperation mit anderen Diensten bei familiären Belastungsfaktoren/Problemstellungen (Gemeindepsychiatrische Dienste, Beratungsstellen der Sucht- und Drogenhilfe)
- Hilfen zur Erziehung (v. a. aufsuchende Familienhilfe)
- Spezifisches Wissen über stadtteilspezifische Angebote

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Alleinerziehenden, um diese, bezogen auf ihre Bedarfe, ausreichend und umfassend zu unterstützen und Überforderungssituationen zu reduzieren.

Nicht alle Familien sind zur Annahme von Hilfe und Unterstützung bereit, obwohl Bedarfe sichtbar sind. Die Mitwirkung der Familien in Hilfe- und Unterstützungsprozessen beruht auf Freiwilligkeit, mit Ausnahme von Abklärungen im Kinderschutz und damit verbundenen notwendigen Veränderungen.

Die gestiegenen Unterbringungszahlen sind eine erhebliche Erschwernis für die Beratungszentren des Jugendamts, um die betroffenen Familien flächendeckend und qualitativ gut zu begleiten.

In regelmäßigen Kooperationsgesprächen zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt werden die Schnittstellen besprochen, um Prozesse abzustimmen und strukturelle Gegebenheiten aufzufangen.

Weitere Hinweise:

Die Sozialverwaltung setzt sich regelmäßig mit der Situation von Familien, Alleinerziehenden und Alleinstehenden in Wohnungsnot auseinander. Zuletzt wurde mit GRDRs 253/2019 „Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung in Sozialunterkünften“, die am 23.09.2019 im Sozial- und Gesundheitsausschuss behandelt wurde, ein Planungsprozess angestoßen.

Fritz Kuhn  
Oberbürgermeister

Verteiler